

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Markus Blume, Albert Füracker, Johannes Hintersberger, Dr. Otto Hünnerkopf, Alexander König, Christa Matschl, Martin Neumeyer, Reinhard Pachner, Christa Stewens CSU,**

Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer FDP

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes
(Drs. 16/954)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 3 erhält Buchst. b folgende Fassung:

„b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.““

Begründung:

Eine Ausnahme vom Zutrittsverbot zu Raucherräumen durch Kinder und Jugendliche ist nicht nur in den bisher genannten Fällen, sondern auch für Einrichtungen des Maßregelvollzugs sachgerecht. Hintergrund ist, dass Zugang zu und Akzeptanz von Hilfsangeboten von Jugendlichen und jungen Volljährigen mit zum Teil überaus problematischem Hintergrund nicht durch ein Rauchverbot erschwert werden sollen - dies gilt auch für den Maßregelvollzug. Dass im Gesetz und insbesondere in Art. 6 keine Ungleichbehandlung zwischen Einrichtungen des Justizvollzugs einerseits und des Maßregelvollzugs andererseits beabsichtigt ist, zeigt auch Art. 6 Abs. 2 Satz 2, wo ebenfalls eine Gleichbehandlung beider Einrichtungen vorgesehen ist.